

Kommission für Rechtsfragen
CH-3003 Bern

Per Mail an zz@bj.admin.ch

21.449 Pa. Iv. Kamerzin / Alternierende Obhut fördern

Vernehmlassungsantwort männer.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit der Unterhaltsrechtsrevision 2017 ist die alternierende Obhut im ZGB ausdrücklich erwähnt. Sie muss geprüft werden, auch wenn nicht beide Eltern damit einverstanden sind. Die Rechtskommission des Nationalrats ist «jedoch der Meinung, dass bestimmte erst- und zweitinstanzliche Gerichte in der Praxis die alternierende Obhut immer noch nur dann anordnen, wenn beide Eltern damit einverstanden sind. Entsprechend ist eine Stärkung der alternierenden Obhut auf gesetzlicher Ebene notwendig. Der Vorentwurf will eine möglichst gleichmässige Beteiligung an der Betreuung des Kindes fördern, wenn die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam ausüben und es ihnen nicht gelingt, sich auf ein Betreuungsmodell zu einigen.» Dazu stellt die Kommission zwei Varianten der Umsetzung der parlamentarischen Initiative zur Diskussion.

männer.ch ist der Dachverband der progressiven Schweizer Männer- und Väterorganisationen. Wir engagieren uns für die Umsetzung des Verfassungsauftrags (Art. 8 Abs. 3) und tragen aus Männer-/Vätersicht zur Verwirklichung tatsächlicher Gleichstellung in allen Lebensbereichen – namentlich auch in der Familie – bei. Seit 2014 sind wir Träger des nationalen Programms MenCare Schweiz, dessen erklärtes Ziel es ist, dass Männer/Väter die Hälfte der unbezahlten Care-Arbeit leisten und dies zur gesellschaftlichen Selbstverständlichkeit der Zukunft wird.

Deshalb legt unsere Organisation bei seiner Prüfung des Vorschlags der Rechtskommission den Fokus auf die Frage, ob die vorgeschlagene Gesetzesänderung die egalitäre Verteilung aller Belastungen und Ressourcen – namentlich die zeitliche und mentale Verantwortung für die Kinderbetreuung und die Hausarbeit – zwischen den Geschlechtern fördert. Aus dieser Perspektive nehmen wir Stellung zum Entwurf der Rechtskommission.

Neben breiter fachlicher Expertise in der geschlechterreflektierten Väterarbeit¹ bilden die Erfahrungen aus unserem Erstberatungsangebot für Väter die empirische Grundlage unserer Einschätzung. Diese Beratungen können wir dank der durch das BSV verwalteten Finanzhilfen für familienpolitische Dachorganisationen kostenlos anbieten. Unser Erstberaterteam hat auf diesem Weg jährlich mit über 150 Vätern persönlichen Kontakt. In rund 80% der Fälle drehen sich die Anliegen um Trennung und Scheidung, davon wiederum ein grosser Teil um Fragen der alternierenden Obhut. Vor diesem Hintergrund gelangen wir zu folgender Einschätzung.

¹ Siehe <https://www.maenner.ch/fachstellen/vaeterbildung/>, https://www.maenner.ch/wp-content/uploads/2023-LeitfadenVaetereinbeziehen_DE_Digital.pdf, <https://www.maenner.ch/wp-content/uploads/Mann-sein-Vaeterarbeit.pdf>, https://www.maenner.ch/wp-content/uploads/2016-mencare_report_3.pdf oder https://www.maenner.ch/wp-content/uploads/2016-mencare_report_1.pdf

Besteht Handlungsbedarf?

Ja, die Situation heute ist problematisch. Das Gesetz wird je nach Gericht sehr unterschiedlich interpretiert. Die Rechtsgleichheit ist nicht gewährleistet.

Natürlich ist uns bewusst, dass wir jeweils nur eine Perspektive hören und unsere «Stichprobe» nicht bevölkerungsrepräsentativ ist. (Aufgrund unseres Organisationsprofils suchen bei uns meist Väter in strittigen Verfahren nach Rat, denen eine egalitäre Elternschaft wichtig ist und die sich von Anfang an intensiv als Väter engagiert haben.)

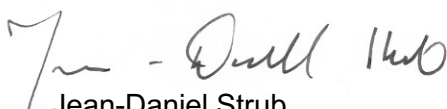
Gleichwohl können wir aufgrund unserer Erfahrungen mit Sicherheit sagen: Dass Männern die alternierende Obhut aus Gründen verweigert wird, die schwerlich mit dem Kindeswohl vereinbar sind, kommt nicht bloss in Einzelfällen vor. Im Alltag der Rechtsprechung wird Müttern beim Entscheid über die alternierende Obhut nach wie vor regelmässig ein faktisches Vetorecht eingeräumt. Das trifft insbesondere auch engagierte Väter, die von Anfang an viel Kinderbetreuung übernommen haben und gute Aufwuchsbedingungen bieten können (und nicht – wie es das Klischee behauptet – bloss Väter, welche die Forderung nach alternierender Obhut als Machtmittel oder Möglichkeit zur Unterhaltsreduktion missbrauchen).

männer.ch teilt deshalb die Einschätzung der Rechtskommission, dass Handlungsbedarf besteht und es einer Schärfung des gesetzgeberischen Willens bedarf, um eine möglichst gleichmässige Beteiligung an der Betreuung des Kindes zu fördern (wenn die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam ausüben und es ihnen nicht gelingt, sich auf ein Betreuungsmodell zu einigen). männer.ch unterstützt deshalb die parlamentarische Initiative und erachtet diese als wichtigen Beitrag zur Umsetzung des Gleichstellungsauftrags gemäss Art. 8 Abs. 3 BV.

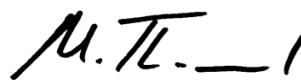
Zur angemessenen Umsetzung (Varianten) haben wir uns keine abschliessende Meinung bilden können. Zwingende Kriterien sind unseres Erachtens:

- Die Einheitlichkeit der Rechtssprechungsstandards ist zu stärken.
- Regionale Unterschiede oder richterliche Willkür sind zu verhindern/vermindern.
- Rechtsetzung und Rechtsprechung stehen im Dienst des Verfassungsauftrags Art. 8 Abs. 3 BV und sollen einer faireren Verteilung der egalitären Verteilung der Familien- und Hausarbeit beitragen (wie dies auch dem Willen des Bundesrats entspricht, vgl. Gleichstellungsstrategie 2030 / <https://www.gleichstellung2030.ch/de/>), welche «die ausgeglichene Aufteilung von bezahlter Arbeit und unbezahlter Haus- und Familienarbeit» als strategisches Ziel vorgibt.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen



Jean-Daniel Strub
Präsident



Markus Theunert
Gesamtleiter